TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN

(TAB Erdgas) für den Anschluss an das Erdgasnetz der Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH

STADTWERKE NIENBURG

1 Geltungsbereich

1.1 Diesen Technischen Anschlussbedingungen, im nachfolgenden TAB genannt, liegt die „Niederdruckanchlussverordnung“ (NDAV) vom 01. November 2006 und die „Ergänzende Bedingungen“ vom 01. März 2007 zugrunde. Sie gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

1.2 Sie gelten in den durch die Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH versorgten Gebieten.

1.3 Diese TAB tritt mit Wirkung vom 01. März 2007 in Kraft.

1.4 Zweifel über Auslegung und Anwendung dieser TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit der Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH zu klären. In begründeten Fällen kann die Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH Abweichungen von der TAB Erdgas verlangen, wenn dieses im Hinblick auf Personen oder Sachgefahren notwendig ist.

1.5 Die TAB sind besondere Bestimmungen im Sinne des § 20 NDAV.

1.6 Die TAB gelten in Verbindung mit den DVGW-Richtlinien und DIN-Normen in der zum Zeitpunkt der Installation geltenden Fassung.

2 Anmeldeverfahren

2.1 Es ist das bei der Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH übliche Anmeldeverfahren unter Verwendung der Anmeldevordrucke einzuhalten. Die Anmeldung ist vor Beginn der Installationsarbeiten einzureichen. Installationsunternehmen, die nicht in das Installateurverzeichnis der Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH eingetragen sind, haben bei der Anmeldung einer Anlage eine Kopie Ihrer Zulassung ihres zuständigen Energieversorgers zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Einzelanlage mit zu übergeben.

2.2 Um das Versorgungsnetz, den Hausanschluss und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auslegen und die Netzrückwirkungen beurteilen zu können, sind auf der Anmeldung Angaben über die anzuschließenden, auszuwechselnden und ggf. wegfallenden Gasverbrauchsgeräte zu machen.

2.3 Der Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH sind folgende Unterlagen vor Angebotserarbeitung vorzulegen:

- Erforderliche Erdgasanschlussleistung
- Zu beheizende Wohn- bzw. Gewerbefläche
- Anzahl der Wohneinheiten
- Lage- und Grundrissplan mit Darstellung der gewünschten Leitungstrasse und Gebäudeeinführung. Der Anschlussnehmer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Werte. Werden Anschlussleitungen auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten evtl. notwendig werdender Änderungen.

3 Herstellung Gashausanschluss

3.1 Die Führung der Hausanschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung bzw. zur Druckregelanlage wird entsprechend DVGW-Arbeitsblatt G 459/1 und G 459/1 B von der Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH festgelegt. Die Herstellung erfolgt durch die Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH oder deren Beauftragten. Die Lage der Anschlussleitung ist so zu wählen, dass die Anschlussleitung nicht überbaut werden kann und auf Dauer zugänglich ist, die Leitungstrasse innerhalb eines Schutzstreifens von 2 Meter Breite von tiefwurzelnden Pflanzungen (Bäume, Sträucher) freigehalten wird. Eine kostenpflichtige Entfernung durch die Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH ist zulässig.

3.2 Die Hausanschlussleitung darf nicht in Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe eingeführt oder durchgeführt werden. Die Verlegung in allgemein zugängliche Räume ist zu vermeiden oder es ist für einen sicherheitstechnisch vergleichbaren Schutz zu sorgen.

3.3 Die Lage der Hausanschlusseinführung wird von der Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH bestimmt, wobei Kundenwünsche, sofern geltende DVGW-Richtlinien und DIN-Normen nichts anderes aussagen, weitgehend berücksichtigt werden. Besonderheiten bei der Gebäudeeinführung (wasserdichte Wanne o. ä.) sind der Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH mitzuteilen.

3.4 Die Verkehrssicherungspflicht für Einbauten (Straßenkappen, etc.) in nichtöffentlichen Bereichen obliegt ausschließlich dem Anschlussnehmer. Notwendige Instandsetzungsmaßnahmen werden durch die Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH durchgeführt oder veranlasst.

3.5 Bei baulichen Anlagen, die den gesetzlichen, behördlichen oder bautechnischen Bestimmungen nicht entsprechen können die Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH bis zur Klärung bzw. Behebung der Mängel den Anschluss verweigern.

3.6 Das vom Anschlussnehmer zur Verfügung gestellte Baufeld ist vorzubereiten, dass die Arbeiten in kürzest möglicher Zeit und ohne Behinderung durch Dritte erfolgen können.

3.7 Werden vom Anschlussnehmer Erdarbeiten auf dem Privatgrundstück in Eigenleistung erbracht, so übernimmt dieser hierfür die Haftung. Diese Teilleistungen sind mängelfrei nach den für die Leistung geltenden DIN-Normen und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen (Hinweis: Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH Merkblatt „Netzanschlüsse“).

4 Hausanschlussraum

4.1 Der Hausanschlussraum muss über allgemein zugängliche Räume, z. B. Treppenraum, erreichbar sein. Er darf bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als zwei Wohneinheiten nicht als Durchgang zu weiteren Räumen dienen. Wände müssen mindestens Feuerwiderstandsgruppe F 30 nach DIN 4102/2 entsprechen. Der Raum muss beleuchtet und trocken sein.

4.2 Der Hausanschlussraum ist gemäß DIN 18012 auszuführen.

4.3 Hausanschlussleitungen können in Ausnahmefällen auch in Zählerschränken montiert werden. Montage und Bereitstellung erfolgt in Absprache mit der Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH.

5 Abnahme / Inbetriebsetzung der Kundenanlage

5.1 Die Abnahme / Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist rechtzeitig bei der Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH anzumelden.

5.2 Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblattes G 600 zu errichten. Durch die Unterschrift des verantwortlichen Fachmannes auf dem Formular „Anmeldung einer Gasanlage“ wird dies entsprechend dokumentiert.

5.3 Die Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH behält sich eine kontrollierende Druckprüfung vor.

5.4 Die Kundenanlage bis zur Zählerabsperreinrichtung wird von der Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH oder deren Beauftragten in Betrieb genommen. Ab Zählereinrichtung ist die Kundenanlage vom Installationsunternehmen in Betrieb zu nehmen, die Gasverbrauchseinrichtung auf ihre benötigte Heizleistung einzustellen und der Kunde über deren Handhabung zu unterweisen.

5.5 Bei Bedenken der Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH gegen eine bestehende Inneninstallation wird die Kundenanlage bis zur vollständigen Klärung der Angelegenheit nicht in Betrieb genommen.

5.6 Nach DVGW-TRGI sind die Fertiggestellte und noch nicht angeschlossene, stillgelegte oder außer Betrieb gesetzte Innenleitungen an allen Leitungsöffnungen dicht zu verschließen. Geschlossene Absperreinrichtungen gelten nicht als dichte Verschlüsse. Für die ordnungsgemäße Verwahrung der Innenleitung haftet das beauftragte Installationsunternehmen.

6 Messeinrichtungen und Druckregelgeräte

6.1 Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung und Druckregelgeräte sind vor Beginn der Arbeiten mit der Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH abzustimmen. Sie sind so anzubringen, dass sie frei zugänglich sind und ohne besondere Hilfsmittel abgelesen bzw. geprüft werden können. Für den Anbringungsort sind Räume zu wählen, die nicht allgemein zugänglich sind.

6.2 Die Messeinrichtungen und Druckregelgeräte müssen gegen Feuchtigkeit, Verschmutzung, Erschütterung, übermäßige Erwärmung (> 25°C) und mechanische Beschädigung geschützt sein.

7 Plomben Verschlüsse

7.1 Anlagenteile, in denen nicht gemessene Energie fließen kann, müssen plombiert werden können.

7.2 Das gleiche gilt auch für Anlagen, die aus tariflichen Gründen unter Plomben Verschluss zu nehmen sind. Plomben Verschlüsse dürfen nur von der Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH oder durch Berechtigte mit Zustimmung der Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH entfernt werden.

7.3 Wird vom Kunden oder vom Installationsunternehmen festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies der Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH mitzuteilen.

8 Innenleitungen

8.1 Rohrleitungsmaterialien
Zur Anwendung in der Gas-Hausinstallation dürfen nur Materialien verwendet werden, deren bauartliche Zulassung gegeben ist. Zudem darf das verwendete Material in keinem Widerspruch zu geltenden Regelwerken oder Richtlinien stehen. Die Verlegevorschriften/Installationsanweisungen des Herstellers sind einzuhalten.

8.2 Bemessung der Leitungsanlage
Rohrdurchmesser, Absperreinrichtungen und andere Bauteile der Gasinstallation sind so auszuwählen, dass der Druckverlust vom Ausgang des Gasdruckregelgerätes bis zum Ausgang der Geräteanschlussarmatur nicht mehr als 300 Pa beträgt. Die Wirksamkeit der Gasströmungswächter (GS) ist sicherzustellen.

9 Gasströmungswächter

Von der Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH wird ein Gasströmungswächter in die Anschlussleitung eingebaut. Dies entbindet das Installationsunternehmen nicht von der Bestimmung der DVGW-Arbeitsblätter G 600 und G 600-B.

10 Überwachungszeiträume für Gasrohrleitungen und Kundenanlagen

Die im DVGW-Arbeitsblatt G 600 und G 600-B genannten Überwachungszeiträume sind bindend.

11 Inkrafttreten / Änderungen

11.1 Diese Anschlussbedingungen treten am 01.03.2007 in Kraft. Die Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH behalten sich jederzeit Änderungen dieser Anschlussbedingungen vor.

11.2 Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteil der abgeschlossenen Gaslieferverträge.

Stand: 01.03.2007